



Verwaltungsgericht Lüneburg

Im Namen des Volkes

Urteil

5 A 482/17

In der Verwaltungsrechtssache

Herr

Staatsangehörigkeit: iranisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Silke Jaspert
Kanzlei Im Roten Feld,
Feldstraße 2, 21335 Lüneburg - 0013/19-Ja -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dieses vertreten durch den Präsidenten,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED] - 439 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 7. September 2020 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Madueño-Badet als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid vom 11. September 2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der am [REDACTED] 1988 in Ahwaz/ Iran geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit. Der Kläger reiste nach eigenen Angaben am 1. Dezember 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 9. Januar 2017 einen förmlichen Asylantrag.

Bei der persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - in der Folge: Bundesamt - am 14. Juni 2017 führte der Kläger zur Begründung seines Asylantrages im Wesentlichen aus, sein Leben sei von Seiten der iranischen Behörden in Gefahr gewesen. Die Region Al-Ahwaz sei seit 92 Jahren durch das iranische Regime besetzt und die Bevölkerung stark unterdrückt. Er habe Flugblätter gegen das iranische Regime verteilt. Im Jahr 2005 habe er an einer Demonstration teilgenommen, viele seien festgenommen worden, auch er. Er sei dabei geschlagen und gedemütigt worden, die Freilassung sei auf Kautions erfolgt. Im Jahr 2011 habe es einen ähnlichen Vorfall gegeben, bei dieser habe es Tote und Verhaftungen gegeben. Weil ein guter Freund gestorben sei, habe er danach mit den politischen Aktivitäten begonnen. Die Demonstrationen seien nicht nur politisch motiviert gewesen, es habe auch Kundgebungen für die Umwelt gegeben und gegen die Arbeitslosigkeit. Die Umweltkundgebung im Jahr 2013 habe die Polizei brutal niedergeschlagen, viele junge Männer, auch er, seien verhaftet worden. Ihm sei klipp und klar gesagt worden, dass er bei einer erneuten Teilnahme härter bestraft würde. Daraufhin hätten sie die Strategie geändert und Ende 2014 begonnen, Flugblätter, die sie von ihrem Kontaktmann [REDACTED] bekommen hätten, zu verteilen. Er und zwei andere Personen hätten die Flugblätter hauptsächlich in Stadtteilen verteilt, die mehrheitlich von arabischer Bevölkerung bewohnt seien. Er selbst habe sich mit [REDACTED] etwa einmal monatlich getroffen. Sie hätten die Flugblätter immer nachts verteilt zwischen 2:00 Uhr und 4:00 Uhr. Der direkte Ausreisegrund sei ein Vorfall vom [REDACTED] 2015 gewesen. Sie hätten wieder Flugblätter verteilt. Er habe die [REDACTED]- Straße ausgekundschaftet, es habe keine Polizei gegeben. Er habe also die Kollegen, die die Flugblätter verteilt hätten, gerufen und anschließend Wache gehalten. Die Polizei sei von der anderen Seite der Straße gekommen und es seien die Personen, die die Flugblätter verteilt hätten, festgenommen

worden. Er habe sie nicht vorwarnen können, weil die Personen zu weit weg gewesen seien. Er sei geflohen und habe die Batterie aus dem Handy herausgeholt. Um 7:00 Uhr am [REDACTED] 2015 habe er [REDACTED] getroffen. Dieser habe ihm geraten, das Land zu verlassen. Die Polizei könne die Motorräder als Hinweise nehmen, weil er der Inhaber der Motorräder sei. Man könne zwar die Nummernschilder ändern, jedoch nicht die Seriennummern. Sein Motorrad habe er in Brand gesetzt. Er habe dann bei seinem Onkel mütterlicherseits angerufen, weil er einen Ort zum Verstecken gebraucht habe. Er sei in das Dorf [REDACTED] gefahren und habe sich dort sechs Monate lang versteckt und gewartet, ob seine Kollegen freigelassen würden. Er habe innerhalb dieser Zeit von keiner Freilassung erfahren, was den Entschluss zu seiner Ausreise gebildet habe. Am [REDACTED] 2015 sei die Polizei zu ihnen nach Hause gekommen und habe ihn verhaften wollen. Sie hätten auch die Wohnung durchsucht nach ihm. Es seien nur seine Mutter und seine Schwester dort gewesen. Einen Durchsuchungsbeehl hätten sie nicht vorgezeigt. Sie hätten die Nachricht hinterlassen, er solle kurz bei der Polizei vorbeifahren, falls er zurückkomme. Er nehme auch in Deutschland exilpolitisch an Demonstrationen für Ahwaz teil.

Der Kläger legte u. a. eine Bestätigung des Ahwazischen Vereins für Menschenrechte e.V. aus Hamburg vom 17. September 2016 vor.

Mit Bescheid vom 11. September 2017, zugestellt am 12. September 2017, lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1) sowie die Anträge auf Asylanerkennung (Ziffer 2) und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3) ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4), forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung in den Iran auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe bzw. dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen (Ziffer 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger sei kein Flüchtling im Sinne von § 3 AsylG. Die gewaltsame Auflösung der Demonstrationen sei mindestens auch vor dem Hintergrund erfolgt, dass diese nicht angemeldet und daher auch nicht legal gewesen seien, weshalb der Einsatz der Polizei zunächst als polizeiliche Maßnahme bezeichnet werden müsse, die sich gegen alle Teilnehmer gleichermaßen gerichtet habe. Der Kläger könne nicht geltend machen, in besonderem Maße von dem Einsatz der Polizei betroffen gewesen zu sein. Er sei schließlich auch gegen Kautions- bzw. gegen Ermahnung jeweils freigelassen worden. Es sei angesichts der Menge der Verhaftungen nicht zu erkennen, dass der Kläger tatsächlich namentlich durch die Behörden gesucht werde. Zwischen der zweiten Festnahme im Jahr 2013 und dem fluchtauslösenden Ereignis

im Jahr 2015 seien zwei Jahre vergangen, in welchen der Kläger weiterhin Flugblätter verteilt habe, ohne dass ihm etwas passiert sei. Es sei daher nicht ersichtlich, dass der Kläger mindestens bis Ende Mai 2015 dem iranischen Regime überhaupt als Bedrohung aufgefallen sei. Dass bei derart niedrigschwelligen Informationen wie denen auf den von dem Kläger beschriebenen Flugblättern überhaupt eine Reaktion des Staatsapparates folge, sei wenig nachvollziehbar. Im Übrigen habe der Kläger lediglich eine Straße überwacht. Es sei nicht ersichtlich, dass die Polizeibeamten vom anderen Ende der Straße überhaupt auf den Kläger aufmerksam geworden seien. Es sei hinsichtlich der vorgebrachten exilpolitischen Tätigkeit nicht zu erkennen, dass der Kläger dadurch der islamischen Republik Iran aufgefallen sein könnte.

Der Kläger hat am 18. September 2017 Klage erhoben. Den zugleich gestellten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat die Einzelrichterin durch Beschluss vom 28. September 2017 abgelehnt.

Der Kläger trägt zur Begründung seiner Klage im Wesentlichen vor, er habe leider feststellen müssen, dass beim Bundesamt nur sehr wenige Informationen über die Situation in seiner Heimatstadt Ahwaz/ Iran vorlägen. Die Behauptung in der Begründung des angegriffenen Bescheides, dass er an einer illegalen, nicht angemeldeten Demonstration teilgenommen habe und der Polizeieinsatz insofern gerechtfertigt gewesen sei, sei absurd. Im Iran gebe es niemals eine Erlaubnis für politische regimekritische Demonstrationen. Er sei sich sicher, dass er nach der zweiten Festnahme ohne Kautions und nur mit einer Ermahnung freigelassen worden sei, weil er weiter beobachtet hätte werden sollen um zu sehen, mit welchen Personen er in Kontakt stehe. In Deutschland sei er aktives Mitglied im [REDACTED], mit Hauptsitz in [REDACTED]. Eine besondere Funktion in dem Verein habe er nicht übernommen; er arbeite im Verein mit und habe an den Demonstrationen am 11. November 2016, 21. April, 12. Juni und 18. September 2017 mitgewirkt. Von diesen Demonstrationen gebe es auch Videoaufnahmen bei YouTube, die von der iranischen Regierung ausfindig gemacht werden könnten. Ahwazi seien im Iran besonders gefährdet. Im Fall der Rückkehr in den Iran hätte er, der Kläger, mindestens mit einer Verhaftung zu rechnen. Der Iran überwache auch in Deutschland politische Tätigkeiten seiner Bürger; wer regimekritisch tätig sei, laufe erhebliche Gefahr, im Fall der Rückkehr inhaftiert zu werden. Hierfür sei entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht erforderlich, dass sich der Asylsuchende in besonders exponierter Weise regimekritisch äußere.

Der Kläger legt eine Übersicht seiner exilpolitischen Aktivitäten in Deutschland zuzüglich entsprechender Fotos sowie Anmeldebestätigungen der Freien und Hansestadt Hamburg im Hinblick auf Versammlungen vom 10. Oktober, 7. April sowie 13. Januar 2018

und eine Mitgliedsbescheinigung des [REDACTED]
[REDACTED] vom [REDACTED] 2020 vor.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 4 AsylG anzuerkennen,

weiter hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass in der Person des Klägers Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen,

und den Bescheid vom 11. September 2017 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Weiter ist der Vorsitzende des [REDACTED]
[REDACTED], Herr [REDACTED], informatorisch angehört worden. Wegen des Ergebnisses der Anhörungen wird auf die Sitzungsniederschrift vom 7. September 2020 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Die bei der Hansestadt Lüneburg geführte Ausländerakte des Klägers hat ebenfalls vorgelegen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht ist trotz des Ausbleibens der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht gehindert, den Rechtsstreit zu entscheiden, da diese in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass gemäß § 102 Abs. 2 der VwGO beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet. Der Bescheid vom 11. September 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG.

Maßgeblich ist dabei nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG die im Zeitpunkt der Entscheidung geltende Sach- und Rechtslage, somit das AsylG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und das AufenthG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

1. Der Kläger hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (1.) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (2.), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (lit. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (lit. b). Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (1.), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (2.). Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist

es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (Abs. 2). Nach § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. den in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und Abs. 2 AsylVfG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Eine Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (1.), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (2.) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten (3.). Nach § 3e AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn eine interne Schutzmöglichkeit besteht.

Ob eine Verfolgung droht, das heißt der Ausländer sich im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG aus begründeter Furcht vor einer solchen Verfolgung außerhalb des Herkunftslandes befindet, ist anhand einer Verfolgungsprognose zu beurteilen, die auf der Grundlage einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 06.03.1990 - 9 C 14.89 -, juris, m. w. N.). Die Prognose in Bezug auf eine bei Rückkehr in den Heimatstaat drohende Verfolgung hat am Maßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ zu erfolgen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 - 10 C 23.10 -, Urt. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -; OVG NRW, Urt. v. 17.08.2010 - 8 A 4063/06.A -, jeweils zitiert nach juris). Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht aller Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, Urt. v. 01.03.2012 - 10 C 7.11 -, Vorlagebeschl. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, Urt. v. 23.02.1988 - 9 C 32.87 -; Nds. OVG, Urt. v. 19.09.2016 - 9 LB 100/15 -, Urt. v. 21.09.2015 - 9 LB 20/14 -, jeweils zitiert nach juris).

Ausgangspunkt der Prognose ist das bisherige Schicksal des Ausländers. Ist er aus seinem Herkunftsland vorverfolgt ausgeweist, ist dies ein ernsthafter Hinweis auf die Begründetheit seiner Furcht vor Verfolgung und begründet eine - durch stichhaltige Gründe widerlegbare - Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Die Beurteilung, ob stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit der Verfolgung entkräften, obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. zu alldem BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 - 10 C 5.09 -; EuGH, Urt. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, jeweils zitiert nach juris; vgl. auch Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 - Qualifikationsrichtlinie -).

Ist der Ausländer hingegen unverfolgt ausgeweist, liegt eine Verfolgungsgefahr und damit eine begründete Furcht vor Verfolgung dann vor, wenn ihm bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Die Zumutbarkeit bildet das vorrangig qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, juris). Zu prüfen ist, ob aus Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in das Herkunftsland als unzumutbar erscheint. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 Prozent für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ („real risk“) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. So macht es etwa für die Erwägungen eines besonnenen Menschen einen erheblichen Unterschied, ob er bei Rückkehr in seinen Herkunftsstaat (lediglich) eine geringe Freiheitsstrafe oder eine Geldbuße zu erwarten hat, oder aber ob ihm Folter, Misshandlung oder gar die Todesstrafe drohen (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.10.1990 - 9 C 60.89 -, Urt. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, Vorlagebeschl. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, jeweils zitiert nach juris). An die Wahrscheinlichkeit einer tatsächlichen Verfolgung im Falle der Rückkehr sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer und einschneidender die zu erwartende Verfolgungshandlung ist.

Dabei ist es stets Sache des Ausländers, seine Gründe für die Furcht vor einer Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen (§§ 15 Abs. 1, 25 Abs. 1 und 2 AsylG). Ihm obliegt es, bei den in seiner persönlichen Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere bei seinen persönlichen Erlebnissen, von sich aus eine Schilderung zu geben, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern (BVerwG, Beschl. v. 26.10.1989 - 9 B 405.89 -, NVWZ-RR 1990, 379). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält oder wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechend vergleichbarer Geschehensabläufe unglaublich erscheinen. Das gilt auch dann, wenn das Vorbringen im Laufe des Verfahrens gesteigert wird und die Unstimmigkeiten nicht überzeugend aufgelöst werden können (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.11.1990 - 2 BvR 1095/90 - InfAuslR 1991, 94; OVG Saarland, Urt. v. 16.09.2011 - 3 A 52/09 -, DVBl. 2012, 195).

Bei Anwendung der dargelegten Grundsätze hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 4. Var. AsylG. Er befindet sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb seines Herkunftslandes Iran. Die Einzelrichterin glaubt dem Kläger, dass er vor seiner Ausreise aus seiner Heimat politisch aktiv war für die Rechte der arabischen Minderheit in Ahwaz, zu welcher er zugehörig ist, und aus diesem Grund bereits verschiedentlich von den iranischen Sicherheitsbehörden verfolgt worden ist. So hat der Kläger in seiner Anhörung beim Bundesamt ausweislich der Niederschrift vom 14. Juli 2017 und in der mündlichen Verhandlung vom 7. September 2020 im Wesentlichen jeweils gleichbleibend und übereinstimmend vorgetragen, dass er zum ersten Mal in Folge der großen Demonstrationen in Ahwaz im Jahr 2005 festgenommen worden sei, danach nach seiner Demonstrationsteilnahme im Jahr 2011 für einen Monat inhaftiert worden und schließlich im Jahr 2013 anlässlich einer Demonstration aus Umweltgründen kurzfristig verhaftet worden sei. Er hat weiter jeweils ausgeführt, dass er dabei von den Sicherheitskräften auch geschlagen, gedemütigt und psychisch unter Druck gesetzt worden sei. Die Angaben des Klägers bezüglich der Demonstrationen in Ahwaz decken sich mit den Erkenntnissen des Gerichtes (vgl. etwa u. a. bzgl. der großen Demonstrationen in 2005: Austrian Red Cross/ ACCORD, Iran: COI Compilation, Juli 2018, S. 151f.; UK Home Office, Country Policy and Information Note Iran: Ahwazis and Ahwazi political groups, v. Juni 2018, S. 14 m. w. N.; en.wikipedia.org: 2005-06 Ahvaz bombings, 2005 Ahvaz unrest).

Der Kläger hat ferner glaubhaft in seinen Anhörungen beim Bundesamt und im Termin zur mündlichen Verhandlung zu seinem Ausreisegrund im Jahr 2015 vorgetragen. Demnach war der Kläger seit Ende 2014 in einer Gruppe aktiv, welche politische Flugblätter für die Rechte der arabischen Minderheit in Ahwaz verteilt hat. Den in diesem Zusammenhang berichteten Vorfall vom [REDACTED] 2015, bei welchem die beiden Mitstreiter des Klägers bei einer nächtlichen Verteilung von Flugblättern durch Sicherheitskräfte festgenommen worden seien, er - der Kläger - aber habe fliehen können, jedoch in der Folge die Polizei bei ihm zu Hause erschienen sei und nach ihm gesucht habe, hat der Kläger in seinen Anhörungen gleichbleibend und übereinstimmend, dabei detailliert und unter Darlegung von Motivationsgründen und Begleitgeschehen, vorgetragen. Er hat dabei im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 7. September 2020 ungefragt von sich aus die Sitzungsniederschrift des Bundesamtes zu der Anhörung vom 14. Juli 2017 korrigiert, indem er erklärt hat, nicht sein vollständiges Motorrad habe er verbrannt, sondern es sei lediglich aufgrund seiner zügigen Fahrweise irgendwann der Motor vom Motorrad verbrannt bzw. durchgebrannt. Der Kläger war in der mündlichen Verhandlung dabei ersichtlich bedacht darauf, auch Nebengeschehen detailliert und korrekt wiederzugeben. Der Kläger hat weiter glaubhaft angegeben, er sei in dem halben Jahr, während dessen er bei seinem Stamm in einem kleinen Dorf untergetaucht gewesen sei, zwar nicht weiter von Sicherheitsbehörden behelligt worden. Er habe aber auch nichts dort gemacht, ihm sei gesagt worden, er solle sich ruhig verhalten. Es seien andere Leute für ihn einkaufen gegangen.

Ob der Kläger im Rahmen seiner Aktivitäten in dieser Gruppe auch in sozialen Netzwerken aktiv gewesen ist, was er im Rahmen seiner Anhörungen beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung im vorliegenden Verfahren unterschiedlich dargestellt hat, kann dabei offenbleiben. Dies berührt nicht die oben dargelegte Glaubhaftigkeit des übrigen Vorbringens des Klägers zu dem Geschehen im Iran. Es besteht für den in seiner Heimat demnach gegenüber den Sicherheitsbehörden bereits auffällig gewordenen Kläger nach Überzeugung der Einzelrichterin bei der vorzunehmenden bewertenden Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände vor dem Hintergrund der in Deutschland weitergeführten (exil-) politischen Aktivitäten des Klägers für die Rechte der arabischen Minderheit in Ahwaz im Falle einer Rückkehr die begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung.

Nach der Rechtsprechung ist - allgemein - maßgeblich für eine beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsgefahr darauf abzustellen, ob die im Asylverfahren geltend gemachten (exil)politischen Aktivitäten als untergeordnete Handlungen eingestuft werden, die dem

Betreffenden nicht als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner in Erscheinung treten lassen, oder aber der Betroffene durch eine exilpolitische Tätigkeit nach außen in Erscheinung getreten ist, die ihn aus dem Kreis der standardmäßig exilpolitisch Aktiven heraushebt und ihn dem iranischen Staat als ernsthaften Regimegegner erscheinen lässt, sodass wegen der von ihm ausgehenden Gefahr ein Verfolgungsinteresse seitens des iranischen Staates besteht (vgl. etwa OVG NRW, Beschl. v. 16.1.2017 - 13 A 1793/16.A -; VG Berlin, Urt. v. 05.04.2019 - 3 K 397.17 A -; VG Würzburg, Urt. v. 16.10.2017 - W 8 K 17.31567 - jew. zit. nach juris). Bloße untergeordnete exilpolitische Betätigungen, auch wenn sie im Internet dokumentiert sind, sind an sich nicht ausreichend, um erhebliche Repressalien bei der Rückkehr befürchten zu lassen. Nach der Erkenntnismittellage ist iranischen Stellen bekannt, dass eine große Zahl iranischer Asylbewerber aus wirtschaftlichen oder anderen unpolitischen Gründen versucht, im westlichen Ausland und insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland dauernden Aufenthalt zu finden und hierzu Asylverfahren betreibt, in deren Verlauf bestimmte Asylgründe geltend gemacht werden. Bekannt ist weiter, dass deshalb auch entsprechende Betätigungen stattfinden, etwa eine oppositionelle Betätigung in Exilgruppen oder der Beitritt zu religiösen Exilorganisationen, die dazu dienen, Nachfluchtgründe zu belegen. Auch insoweit geht die ständige Rechtsprechung davon aus, dass die iranischen Behörden diese Nachfluchtaktivitäten realistisch einschätzen (vgl. VG Berlin, Urt. v. 05.04.2019 - 3 K 397.17 A - juris, m. w. N.).

Im Hinblick auf politische Aktivitäten insbesondere der arabischen Minderheit ergibt sich aus den vorliegenden Erkenntnismitteln Folgendes: Die Regierung schränkt kulturelle und politische Aktivitäten der Araber ein, jedoch wurden einige lokale Clanführer in Khuzestan und anderen Gegenden, in welchen Ahwazi Araber leben, in lokale Räte gewählt, wo sie auch sehr unverblümt sprechen. Obwohl nicht erwiesen ist, dass Araber aufgrund ihrer Ethnizität verfolgt werden, ist zu beobachten, dass sie häufig wegen unklar definierten Anschuldigungen (etwa wegen „mohareb“ und „mofsid-fil-arz“) zu sehr hohen Strafen verurteilt wurden. Ins Visier der Behörden können Ahwazi Araber geraten, wenn sie Journalisten oder politische Aktivisten sind, die sich für Minderheitenrechte einsetzen (vgl. BFA, Länderinformationsblatt, Ges.aktualisierung v. 19.06.2020, S. 62, m. w. N.; DRC/ DIS, Iran Issues concerning persons of ethnic minorities, Kurds an Ahwazi Arabs, Februar 2018, S.10). Verschiedene kulturelle, soziale und politische Aktivitäten werden akzeptiert, aber es hängt davon ab, wie sie ausgestaltet sind. Die rote Linie ist für die iranischen Behörden überschritten, wenn von Ahwazi Arabern durchgeführte Aktivitäten als separatistisch bewertet werden. Die Ziele der Behörden sind oft hochkarätige Personen, die arabische ethnische Aktivisten sind (vgl. DRC/ DIS, Iran Issues concerning persons of ethnic minorities, Kurds an Ahwazi

Arabs, Februar 2018, S. 9f.). Um oppositionelle Kräfte einzuschüchtern, wenden iranische Behörden verschiedene Formen der Gewalt einschließlich willkürlicher Verhaftungen an (vgl. BFA, Länderinformationsblatt, Ges.aktualisierung v. 19.06.2020, S. 62; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 12.01.2019, S. 11f.; UK Home Office, Country Policy and Information Note, Iran: Ahwazis and Ahwazi political groups, v. Juni 2018, S. 17).

Laut Aktivisten und Familienmitgliedern fanden im Vorfeld des zehnten Jahrestages der Massenproteste gegen die Regierung, die im April 2005 die arabisch bevölkerte Provinz ergriffen, viele Verhaftungen statt, mindestens 50 arabische Demonstranten wurden getötet. Während die meisten der in 2015 festgenommenen Personen prominente Aktivisten waren, gaben Menschenrechtsorganisationen an, einige der in 2015 festgenommenen Demonstranten seien für ihre friedlich zum Ausdruck gebrachte abweichende politische Meinung oder für das öffentliche Zurschaustellen ihrer arabischen Identität verfolgt worden (vgl. Australian Government, DFAT Country Information Report Iran, v. 14.04.2020, S. 25; UK Home Office, Country Policy and Information Note Iran: Ahwazis and Ahwazi political groups, v. Juni 2018, S. 17). Nach dem Terrorangriff in Ahwaz im September 2018 mit 30 Toten wurden offiziell 22 Personen aus dem Umfeld der Untergrundorganisation „Al-Ahwaziya“ festgenommen, die Opposition hat von bis zu 800 Festnahmen berichtet. Aktivisten berichteten, dass nach einer Serie von unter Folter erzwungenen Geständnissen geheime Hinrichtungen durchgeführt worden sind. Mit weiterer Repression gegen arabische Oppositionsgruppen ist zu rechnen (BFA, Länderinformationsblatt, Ges.aktualisierung v. 19.06.2020, S. 62, m. w. N.; MRGI/ Ceasefire, In the Name of Security, Human rights violations under Iran's national security laws, S. 23, Juni 2020).

Der Kläger ist nach seinem Vorbringen nebst dazu vorgelegten Nachweisen in Deutschland weiter exilpolitisch aktiv für die Rechte der arabischen Minderheit in Ahwaz. Demnach engagiert er sich in dem Verein „[REDACTED]“. Dort ist er ausweislich der zur Gerichtsakte gereichten Mitgliedsbescheinigung vom [REDACTED] 2020 seit ebendiesem Tage Mitglied; er hat sich nach seinen Angaben nebst vorgelegten Nachweisen in dem Verein aber schon zuvor engagiert, nachdem er nach seiner Einreise in die Bundesrepublik nach seinen Angaben beim Bundesamt und der vorgelegten Bestätigung vom [REDACTED] 2016 zunächst in dem Verein „[REDACTED]“ aktiv gewesen war. Der Kläger hat nach seinen glaubhaften Angaben im November 2016 sowie in den Jahren 2017, 2018 und 2019 jeweils mehrfach an Demonstrationen sowohl in Berlin als auch in Hamburg teilgenommen, was durch die vorgelegten Fotos und angegebenen Videos auf YouTube belegt ist. Dass er im Jahr 2020 bisher an keiner Demonstration teilgenommen hat, hat der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung nachvollziehbar u.

a. damit erklärt, dass aufgrund der Corona-Pandemie über Monate keine Versammlungen durchgeführt worden seien. Die Angaben zu seinen Aktivitäten in dem Verein sind im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 7. September 2020 bestätigt worden durch den informatorisch angehörten Vorsitzenden des Vereins [REDACTED]. Demnach ist der Kläger in dem persischen Team bzw. der persischen Abteilung des Vereins tätig, indem er Berichte auf Persisch schreibe, die auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht würden (vgl. [www.\[REDACTED\]](http://www.[REDACTED])). Der Kläger ist weiterhin bei der Organisation der Demonstrationen beteiligt, aus diesem Grund trägt er nach seinen Angaben - wie auf den vorgelegten Fotos und angegebenen Videos auf YouTube teils ersichtlich - eine gelbe Warnweste.

Die Einzelrichterin hat vor dem Hintergrund der Zugehörigkeit des Klägers zur arabischen Minderheit in Ahwaz und dem Umstand, dass er bereits vor der Ausreise aufgrund der von ihm durchgeführten politischen Aktivitäten für die arabische Minderheit in den Blick der Sicherheitsbehörden geraten und verfolgt worden war, sowie seiner Rolle als aktives Mitglied in dem exilpolitisch tätigen Verein „[REDACTED]“, in welchem seine Aktivitäten über die reine regelmäßige Teilnahme an Demonstrationen hinausgehen, die Überzeugungsgewissheit im Sinne von § 108 Abs. 1 VwGO erlangt, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr Gefahr liefe im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG, staatliche Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung zu erleiden.

2. Einer Entscheidung über die Hilfsanträge bedarf es nicht, da der Kläger mit dem Hauptantrag Erfolg hat.

3. Die Abschiebungsandrohung hat keinen Bestand, da eine solche nach § 34 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 AsylG nur erlassen werden darf, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte nach Maßgabe des § 67 VwGO vertreten lassen müssen.

Madueño-Badet